

Stadt Pinneberg - Fachbereich Stadtentwicklung
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2014 der Stadt Pinneberg „Ossenpadd“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Kummerfeld, BAB A23, Elmshorner Straße, Trasse der Westumgehung und Kleingartenanlage „An den Fischteichen“

Stand: Ausfertigung

Gemäß § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist der wirksamen Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden, sowie über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung fasst auf dieser Grundlage die wesentlichen Inhalte des Planverfahrens zusammen.

Ziel und Zweck der Planung

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich bis auf die vorhandene Wohnbebauung und gemischte Bauflächen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Krankenhausneubau im Bereich Ossenpadd in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses Pinneberg-Nord (A 23) und der Westumgehung geschaffen. Die bestehenden Wohn- und Mischgebiete entlang der Elmshorner Straße, am Kornkamp und am Osterloher Weg werden planungsrechtlich gesichert. Zugleich wird im Norden des Änderungsbereichs die Entwicklung gewerblicher Flächen vorbereitet. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 37,4 ha.

Die Flächennutzungsplanänderung bildet die vorbereitende Grundlage für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“, in dem die verbindlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet hat (Schutzgüter Menschen/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen).

Wesentliche Ergebnisse

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich gesetzlich geschützte Biotope.

Schutzgut Mensch: Im Plangebiet können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erzielt werden, wenn Maßnahmen der Lärmeinschränkungen für die Gewerbe- und Klinikflächen sowie besondere aktive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Dazu sind Lärminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 99 vorzusehen. In Bezug auf den Fluglärm ist ergänzend festzuhalten, dass ggf.

verbleibende (geringfügige) Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 in Abwägung der Schutzbelange zu den öffentlichen Interessen des Rettungsdienstes für das Klinikum als zumutbar erachtet werden. Zusätzlich zu den Lärminderungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan Nr. 99 auch Sichtschutzpflanzungen vorzusehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Der Verlust von Baumschulflächen, Grünland, Ruderalflächen, Knicks und Gehölzen sowie von Lebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse stellt eine relevante Auswirkung dar. Festsetzungen zum Erhalt und zur Neuanlage von Knicks und Einzelbäumen, zu Grünflächen und Dachbegrünung sowie zum Artenschutz werden auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert.

Schutzgut Boden: Zusätzliche Versiegelung durch Gebäude, Nebenanlagen und Erschließung wird als relevante Auswirkung eingestuft; Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan zu regeln.

Schutzgut Fläche: Mit dem Flächennutzungsplan 2014 wurde eine Umwandlung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsfläche bereits vorbereitet.

Schutzgut Wasser: Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets „Peiner Weg, Pinneberg“; mit der Versiegelung geht Versickerungsfläche verloren. Im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren ist vor der Beseitigung von Gräben der wasserwirtschaftlich erforderliche Ausgleich zu gewährleisten.

Schutzgut Klima/Luft: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bebauungsplan sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Mit dem Klinikcampus und dem Gewerbegebiet verändert sich das Landschaftsbild im Änderungsbereich; Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Kulturelles Erbe: Teile des Änderungsbereichs liegen im archäologischen Interessensgebiet Nr. 1; die Durchführung von archäologischen Untersuchungen wird vertraglich gesichert.

Die konkrete Quantifizierung des naturschutzfachlichen Ausgleichs bleibt aufgrund des Parallelverfahrens dem Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 99 vorbehalten. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die Heidelerche sowie aufgrund vorhandener Ausweichhabitate für Fledermaus- und Brutvogelarten davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

2. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die Standortsuche für das neue Zentralklinikum wurde von der Regio Kliniken GmbH in einem transparenten zweistufigen Verfahren durchgeführt. Verglichen wurden die potenziellen Standorte anhand von fünf Bewertungskategorien (u. a. Einzugsbereich/Entfernung zum nächsten Klinikstandort, Eignung aus Sicht des Rettungsdienstes, Verkehrsanbindung/ Infrastruktur). Die Standortentscheidung für Ossenpadd wurde vom Hauptausschuss des Kreistages Pinneberg im März 2023 bestätigt.

Im Rahmen der vorbereitenden Planung wurden zudem verschiedene städtebauliche Bebauungsalternativen für den Änderungsbereich selbst entwickelt und diskutiert, wobei städtebauliche und funktionale Belange (u. a. verträgliches Nebeneinander der Nutzungen, Erschließungskonzept, Lärmschutz) im Vordergrund standen. Auf dieser Grundlage wurde die in der Planzeichnung dargestellte Gliederung in Sonstiges Sondergebiet „Klinikgebiet“, gewerbliche, gemischte und Wohnbauflächen entwickelt.

Als Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung) wurde geprüft, dass aufgrund der bereits im Landschaftsplan der Stadt Pinneberg vorbereiteten Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich auch

ohne die vorliegende Planung von einer zukünftigen baulichen Entwicklung auszugehen wäre, ohne dass damit die übergeordnete Zielsetzung der Sicherstellung einer zentralen Klinikversorgung im Kreis Pinneberg erreicht werden könnte. Die Nullvariante wurde daher verworfen.

Im Ergebnis wurde der Standort Ossenpadd gewählt, weil er gegenüber den Alternativstandorten die mit Abstand beste Eignung hinsichtlich Erreichbarkeit, Rettungsdienst und Verkehrsanbindung aufweist, an die Landesentwicklungsachse A 23/B 5 angebunden ist, der zentralörtlichen Funktion der Stadt Pinneberg als Mittelzentrum entspricht und in seiner überwiegend bereits als gewerbliche Baufläche bzw. „Planung“ dargestellten Fläche eine im Landschaftsplan bereits vorbereitete Siedlungsentwicklung fortführt, ohne den Zielen der Landes- und Regionalplanung entgegenzustehen.

3. Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Das **Landesamt für Umwelt** hat im Rahmen mehrerer Beteiligungsrunden umfangreiche Stellungnahmen eingereicht. Die Hinweise betrafen insbesondere die schalltechnische Beurteilung des Hubschrauberlandeplatzes und der Notzufahrt für den Rettungsdienst, die Prüfung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Mischgebiet, die Vollständigkeit der Verkehrslärmbetrachtung sowie Anforderungen an lärmtechnische Festsetzungen im Bebauungsplan.

Mehreren Hinweisen des LfU wurde gefolgt. Dazu zählen insbesondere: Die Beurteilung des Hubschrauberlärms erfolgt auf Grundlage der Landeplatz-Fluglärmleitlinie in Verbindung mit DIN 45684-1 anstelle der TA-Lärm. Die schalltechnische Untersuchung wurde zur Abwägung der Stellungnahmen um eine Betrachtung von Maximalpegeln und Aufwachreaktionen ergänzt (Stellungnahme LAIRM Consult GmbH, 30. März 2026). Zusätzliche Immissionsorte wurden geprüft.

Die Begründung zur F-Plan-Änderung wurde ergänzt, um darzulegen, dass eine grundsätzliche Verträglichkeit der Planung gegeben ist. Die Darstellung der Eingangsdaten wurde um umfangreiche Erläuterungen ergänzt, um die Plausibilität der Eingangsdaten nachzuweisen. Anhand der anzunehmenden Aufwachreaktionen konnte planerisch abgewogen werden, dass rechnerisch ein Nachtflugereignis innerhalb von gut zwei Wochen für die angrenzenden Nutzungen hinnehmbar ist, selbst wenn damit im Einzelfall eine Aufwachreaktion verbunden wäre.

Im Ergebnis können im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erzielt werden, wenn Maßnahmen der Lärmeinschränkungen für die Gewerbe- und Klinikflächen (Gebietsgliederung und Lärm-Kontingentierung) sowie besondere aktive Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Notzufahrt umgesetzt werden. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ entsprechend festgesetzt.

Die Stellungnahme der **Luftfahrtbehörde** wurde zur Kenntnis genommen. Die Behörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Flugsicherung oder gegen die Planung eines Hubschrauber-Landeplatzes.

Den Stellungnahmen des **Archäologischen Landesamtes** und der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg wurde gefolgt. Das archäologische Interessengebiet wurde analog zum Bebauungsplan Nr. 99 in die Planzeichnung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Die Begründung des Flächennutzungsplans wurde um entsprechende Hinweise zur Denkmalschutzpflicht ergänzt und die Durchführung der archäologischen Untersuchungen vertraglich gesichert. Durch diese Vereinbarung werden die denkmalrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt und damit zusammenhängende, wesentliche Raumkonflikte aufgelöst.

Der **Kreis Pinneberg** hat als untere Naturschutzbehörde sowie als zuständige Fachbehörde für Bodenschutz, Gewässerschutz und Abfallentsorgung Stellungnahmen eingebracht. Die Hinweise betreffen insbesondere die Erschließung, den Schutz von Knicks und den Artenschutz, die wasserwirtschaftlichen Belange sowie Anforderungen an die Abfallentsorgung. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden berücksichtigt und sind in die Begründung eingeflossen. Details zu Knicks, Eingriff und Ausgleich werden im Bebauungsplanverfahren geregelt.

Der Einwendung der **Forstbehörde** wurde gefolgt und die erforderliche kleinflächige Waldumwandlung sowie die dafür vorgesehene Ersatzaufforstung mit der Behörde abgestimmt.

Der **Abwasser Zweckverband Südholstein** äußerte sich insbesondere zum Umgang mit den Klinik-Schmutzwasser. Die Stellungnahme bezieht sich auf Inhalte des Bebauungsplan Nr. 99 und wurde im Rahmen der Abwägung zum B-Plan Nr. 99 berücksichtigt und abgewogen. Im Ergebnis wurde in Abstimmung mit dem AZV eine vertragliche Regelung beschlossen.

Die Stellungnahme vom **Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau** behandelt Themen der Niederschlagsentwässerung und Umgang mit Gewässern im Plangebiet. Dies sind Belange der Bebauungsplanebene, welche mit Verweis auf das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 99 abgewogen wurden.

Die Hinweise **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein** wurden berücksichtigt und der angrenzende Reitbetrieb in die gutachterlichen Ermittlungen einbezogen. Es wurde dargelegt, dass keine unlösbaren städtebaulich relevante Konflikte entstehen. Mit dem Inhaber des Reitbetriebes abgestimmte Lösungsansätze zur Konfliktbewältigung beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren sowie nachgelagerte Prozesse.

Die Hinweise vom **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein** werden berücksichtigt und lichtsignaltechnische Belange im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Behörde weiter bearbeitet.

Der Stellungnahme der **Autobahn GmbH** wurde gefolgt und Hinweise zur Anbauverbotszone auch in die FNP-Begründung aufgenommen.

Die **Industrie- und Handelskammer zu Kiel** begrüßt die Planung. Den Hinweisen zu möglichen Nutzungskonflikten, wurde im Rahmen der Planung bereits gefolgt. Belange des Bebauungsplanes werden im Verfahren zum B-Plan Nr. 99 abgewogen.

Die Hinweise der **Stadtwerke Südholstein**, zur Erschließung des Gebietes, wurden zur Kenntnis genommen.

Die Versorgungsträger **50Hertz, SH-Netz, Vodafone** haben auf bestehende Leitungstrassen und einzuhaltende Schutzabstände hingewiesen sowie Koordinierungsbedarf für die Leitungsverlegung angemeldet. Den Stellungnahmen wurde gefolgt. Die entsprechenden Hinweise wurden in die Planunterlagen und die Begründung aufgenommen. Die erforderliche Leitungs koordinierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat auf vorhandene Leitungen hingewiesen.

Das **Eisenbahn-Bundesamt** hat auf die mögliche Betroffenheit von Eisenbahninfrastruktur hingewiesen und an den jeweiligen Netzbetreiber verwiesen. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Planrelevante Änderungen ergaben sich hieraus nicht.

Weiter Behörden und Träger öffentlicher Belange (Gemeinde Appen; Gemeinde Halstenbek, Amt Geest und Marsch Südholstein, Deutsche Telekom Technik GmbH, TenneT TSO GmbH, AKN Eisenbahn GmbH, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Landeseisenbahnaufsicht, Hamburger Verkehrsverbund GmbH haben keine Bedenken geäußert.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit gingen in den drei Beteiligungsschritten Stellungnahmen von Privatpersonen aus der unmittelbaren Nachbarschaft sowie der weiteren Umgebung des Plangebiets ein. Zudem nahm eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung Stellung.

Die Beteiligung zum Vor-Entwurf der 15. F-Plan-Änderung fand parallel zu der Veröffentlichung des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 99 „Ossenpadd“ statt. Inhaltlich waren die Stellungnahmen der Planungsebene des Bebauungsplans zuzuordnen. In der Abwägung zur F-Plan-Änderung wurden diese Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, darüber hinaus jedoch dem Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 99 zugeordnet, dort behandelt und abgewogen.

Die Einwendungen zur Entwurfs-Beteiligung und erneuten Entwurfs-Beteiligung betrafen im Wesentlichen die nachstehenden Themenfelder.

Lärmimmissionen und Lärmschutzmaßnahmen

Mehrere Einwenderinnen und Einwender haben die schalltechnische Untersuchung inhaltlich in Frage gestellt. Gerügt wurden insbesondere die Aktualität der zugrunde gelegten Verkehrszahlen, die Auswahl der Immissionsorte, die Gebietseinstufung an das Plangebiet angrenzender Wohnbebauung im Außenbereich sowie das Fehlen einer Gesamtlärbetrachtung. Darüber hinaus wurden Bedenken hinsichtlich der Hubschrauberlärmbelastung, insbesondere bei Nachtflügen, sowie im Hinblick auf Maximalpegel und Aufwachreaktionen vorgebracht.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden einer eingehenden fachlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Verwendung der Verkehrszahlen sachlich gerechtfertigt ist. Es wurden im Laufe des Verfahrens zusätzliche Immissionsorte in die lärmtechnische Betrachtung aufgenommen. Jedoch ist es nicht erforderlich, jedes an das Plangebiet angrenzende Wohnhaus einzeln zu betrachten. Die maßgebenden Immissionsorte sind repräsentativ und eine Ausweitung der Beurteilung auf weitere Immissionsorte war daher nicht notwendig. Im Rahmen gesonderter Stellungnahme der LAIRM Consult GmbH vom 30. März 2026 wurden Maximalpegel der Hubschrauberflüge und damit verbundene Aufwachreaktionen bewertet sowie eine Gesamtlärbetrachtung (Verkehrs-, Gewerbe- und Fluglärm) vorgenommen. Anhand der anzunehmenden Aufwachreaktionen (vgl. Stellungnahme der LAIRM Consult GmbH vom 30. März 2026) konnte planerisch abgewogen werden, dass rechnerisch ein Nachtflugereignis innerhalb von gut zwei Wochen für die angrenzenden Nutzungen hinnehmbar ist, selbst wenn damit im Einzelfall eine Aufwachreaktion verbunden wäre. Die Gesamtlärbetrachtung bestätigt, dass der Straßenverkehrslärm maßgebend ist und keine Lärmschutzmaßnahmen für die Bestandsbebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs erforderlich werden. Die Einwendungen zur Gebietseinstufung wurden unter Heranziehung der planungsrechtlichen Gegebenheiten erörtert und führten zu keiner Änderung der Einstufung. Die Auswahl der Immissionsorte ist fachlich richtig. Die maßgebenden Immissionsorte sind repräsentativ und eine Ausweitung der Beurteilung auf weitere Immissionsorte ist daher nicht notwendig.

Den Stellungnahmen wurde überwiegend nicht gefolgt; die Begründung des Flächennutzungsplans wurde jedoch ergänzt und vertieft. Konkrete Schallschutzfestsetzungen erfolgen auf Ebene des B-Plans Nr. 99.

Mehrere Anwohnerinnen und Anwohner haben eine Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwände sowie die Errichtung eines neuen Walls entlang der Planstraße C gefordert. Ein weiterer Einwender hat die Einrichtung eines Budgets für passiven Lärmschutz beantragt.

Den Forderungen wurde nicht gefolgt. Die Höhe und Ausführung der bestehenden Lärmschutzwälle und -wände ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für den Westring. Die schalltechnische Prüfung hat ergeben, dass im vorliegenden Fall sich aus dem planungsinduzierten Zusatzverkehr im Umfeld keine beurteilungsrelevanten Veränderungen ergeben. Über die Festsetzung der Kontingentierung im Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ wird eine Gliederung der gewerblich genutzten Teilgebiete vorgenommen und die Ansiedelung von immissionsintensiveren Betrieben auf den Teilflächen, die weiter entfernt von den sensiblen Nutzungen liegen, planerisch gesteuert. Die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 99 sind somit ausreichend, um schalltechnische Konflikte zu lösen. Es entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen.

Verkehr und Erschließung

Einwenderinnen und Einwender haben die geplante Verkehrsführung über die Planstraße C sowie mögliche Schleichverkehre durch angrenzende Wohnbereiche beanstandet. Vereinzelt wurden auch Bedenken zur Schulwegsicherheit und zur Verkehrssituation an der Anschlussstelle Pinneberg-Nord geäußert.

Die Einwendungen wurden im Rahmen der Abwägung erörtert. Eine Änderung der Erschließungskonzeption wurde nicht vorgenommen, da die Verkehrsuntersuchung die Leistungsfähigkeit des Netzes belegt. Soweit Belange betroffen waren, die ausschließlich den Bebauungsplan Nr. 99 betreffen (z. B. Lage und Ausführung der Noteinfahrt), wurden diese an das B-Plan-Verfahren verwiesen. Einzelne Hinweise zur Verkehrssicherheit wurden an die zuständige Behörde weitergegeben.

Naturschutz, Knicks und Biodiversität

Der BUND Schleswig-Holstein hat eine Stellungnahme eingereicht. In dieser wurde der Planung grundsätzlich zugestimmt. Zugleich wurden Hinweise zu Knickschutz, gebietsheimischer Bepflanzung, Artenschutz (u. a. Heidelerche, Fledermäuse), naturnahem Niederschlagswasserkonzept sowie zum Umfang der naturschutzfachlichen Kompensation gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und soweit planrelevant im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. Die Anregungen zu artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen und zur Behandlung von Knicks wurden in den B-Plan-Prozess übergeleitet und dort bearbeitet. Planungsrelevante Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

4 Landesplanerische Stellungnahme (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein)

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahmen die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) bestätigt und keine Bedenken gegen die Bauleitplanung geäußert.

Den in den weiteren Stellungnahmen des Ministeriums enthaltenen Hinweisen wurde im Rahmen der Planung Rechnung getragen und die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung, insbesondere hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Konflikte durch den Hubschrauberlandeplatz sowie der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, bereits auf F-Plan-Ebene nachvollziehbar dargelegt.

5 Zusammenfassung

Die Beteiligungsverfahren haben in erster Linie zur Vertiefung und Ergänzung der schalltechnischen Untersuchungen sowie zur Erweiterung der Begründung des Flächennutzungsplans geführt. Die grundsätzliche Plankonzeption – Standort, Art der Nutzung, Flächenzuschnitt und Erschließungsstruktur – wurde durch die Beteiligungsergebnisse nicht in Frage gestellt und ist unverändert geblieben.

Die mit der Planung verbundenen, im Umweltbericht dargestellten erheblichen Umweltauswirkungen (insbesondere Flächeninanspruchnahme und Versiegelung mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft) wurden zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer zukunftsfähigen, zentralen stationären Gesundheitsversorgung für den Kreis Pinneberg sowie an der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets als vertretbar erachtet, da im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 99 „Ossenpadd“ wirksame Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.